



## Lernförderung

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gleichberechtigt bei Angeboten der Schule, Kindertageseinrichtung und in der Freizeit mitmachen. Der Stadt Nürnberg ist es ein Anliegen, dass alle die Möglichkeit nutzen und davon profitieren.

### Wer erhält die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder einen staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss (Unterricht mindestens 20 Wochenstunden) nachholen, noch nicht 25 Jahre alt sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Sozialgesetzbuch II)**
- **Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)**
- **Wohngeld (Wohngeldgesetz) und Kindergeld**

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder einen staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss (Unterricht mindestens 20 Wochenstunden) nachholen, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)**
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für Lernförderung zu erfüllen.

## Lernförderung

### Wann kann Lernförderung beantragt werden?

Sind die schulischen Leistungen Ihres Kindes mangelhaft oder die Versetzung bzw. der Abschluss gefährdet, können Sie die Lehrkraft Ihres Kindes ansprechen, ob die Voraussetzungen für Lernförderung vorliegen.

Die Schule prüft, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit Ihr Kind die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann.

### In welchem Umfang wird Lernförderung bewilligt?

Lernförderung kann in der Regel bewilligt werden für ein oder zwei Fächer, pro Fach für ein oder zwei Schulstunden und für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten. Möglich ist aber auch ein Zeitraum von 6 Monaten, dann jedoch nur für eine Schulstunde pro Fach. Im laufenden Schuljahr können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Folgeanträge gestellt werden. In Ausnahmefällen kann von den Vorgaben abgewichen werden. Erforderlich ist dann eine schriftliche Begründung der Lehrkraft.

### Wo kann Lernförderung genommen werden?

Vorrangig sind Angebote von der Schule oder aus dem Umfeld der Schule in städtischen Einrichtungen oder bei Jugend- und Wohlfahrtsverbänden in Anspruch zu nehmen. Wenn es für die Schule Ihres Kindes ein schulnahes Angebot gibt, dann erhalten Sie diese Information im Begleitschreiben zum Gutscheinversand.

Wenn ein solches Angebot nicht vorhanden ist, kann auf dem freien Markt gesucht werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl von Stunden bewilligt werden kann und maximal 10 Euro pro Schulstunde (45 Minuten) vom Dienstleistungszentrum übernommen werden.

Das Dienstleistungszentrum schließt mit den Lernförderanbietern eine Vereinbarung über die Erbringung und Abrechnung der Leistung.

### Wie erhalten Sie die Leistung?

Sie erhalten die Gutscheine per Post. Pro Schulfach und Monat wird für jedes Kind ein Gutschein ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass Kosten für Lernförderstunden, die außerhalb der bewilligten Zeiten liegen, nicht übernommen werden können.

